



STATUTEN

Trägerverein Café „Grüezi“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Trägerverein Café „Grüezi“* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Sirnach TG.

2. Ziel und Zweck

- a. Der *Trägerverein Café „Grüezi“* engagiert sich sozial-diakonisch im Bereich der Integrationsförderung. Er betreibt hierzu einen nicht kommerziell und im Rahmen von Freiwilligenarbeit geführten Begegnungsort für Einheimische und Zugewanderte.
Der Verein kann weitere integrationsfördernde Aufgaben übernehmen, gemeinschaftsfördernde Aktivitäten durchführen oder an öffentlichen Anlässen teilnehmen.
- b. Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der *Trägerverein Café „Grüezi“* über:

- a. Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- c. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d. Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Gründungsmitglieder sind

- die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Sirnach
- die Katholische Kirchgemeinde Sirnach.

Die Gründungsmitglieder bestimmen ihre Vertreter für das Co-Präsidium

- a. Mitglieder und Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, die den *Trägerverein Café „Grüezi“* ideell, praktisch oder finanziell unterstützen.
- b. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- c. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- d. Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- e. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitglieder-

versammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

- f. Der Austritt eines Gründungsmitgliedes ist mit einer Ankündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
- g. Ein Vereinsaustritt für alle anderen Mitglieder ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- h. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

5. Organe

Die Organe des *Trägervereins Café „Grüezi“* sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- b. Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt.
- c. Zu Versammlung werden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen im Voraus eingeladen.
- d. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte sind bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- e. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Mitgliederversammlung durch eine Urabstimmung ersetzen. Die Beschlussfassung in elektronischer oder brieflicher Form ist der Mitgliederversammlung gleichgestellt.
- f. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Grundes verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e. Genehmigung des Jahresbudgets
- f. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder ausgenommen des Co-Präsidiums. Die Gründungsmitglieder können ihre Vertreter im Co-Präsidium mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf die Mitgliederversammlung neu bestimmen.
- g. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle

- h. Änderung der Statuten
- i. Sammlung von Vorschlägen für das Tätigkeitsprogramm

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Gründungsmitglied hat drei Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Stimmen gefasst.

7. Vorstand

Jedes Gründungsmitglied stellt eine Person für das Co-Präsidium. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern und dem Co-Präsidium. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird auf unbefristete Zeit gewählt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand leitet den Verein und das *Café „Grüezi“* und entscheidet über das Tätigkeitsprogramm.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern. Er kann Mitgliedern, die sich im Freiwilligenteam engagieren, den jährlichen Mitgliederbeitrag erlassen.

Der Vorstand rekrutiert, führt und begleitet das Freiwilligenteam und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Richtlinien, die den Betrieb, die Aktivitäten und den sozialen Umgang untereinander regelt.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er stellt jährlich ein Vereinsbudget auf.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

8. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor. Dieser kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift der Co-Präsidenten.

11. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu braucht es ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Stimmen. Im Falle einer Auflösung wird ein allfällig vorhandener finanzieller Überschuss einer Nachfolgeorganisation überwiesen oder einer gemeinnützigen kirchlichen Institution, die sich für die Integration einsetzt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2024 angenommen und ersetzen alle früheren Versionen.

Der Protokollführer:

.....
Roland Zuberbühler

Die Gründungsmitglieder vertreten durch das Co-Präsidium:

.....
Martin Buser, Vertreter
Evang.-Ref. Kirchgemeinde Sirnach

.....
Jolanda Knecht, Vertreterin
Kath. Kirchgemeinde Sirnach